

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 17. Wahlperiode

Haushalts- und Finanzausschuss

24. Sitzung am 02.03.2017  
– Öffentliche Sitzung –

## Protokoll

### – Teil 3 –

	Beginn der Sitzung:	Ende der Sitzung:
Öffentliche Teile:	10:08 Uhr	11:52 Uhr
	12:28 Uhr	12:48 Uhr
	12:55 Uhr	14:16 Uhr
Nicht öffentlicher Teil:	11:52 Uhr	12:28 Uhr
Unterbrechung der Sitzung:	12:48 Uhr	12:55 Uhr

#### Tagesordnung:

1. Auswirkungen des Urteils des Verfassungsgerichtshofs zur Verfassungswidrigkeit des Landshaushaltsgesetzes 2014/2015 und des Landesfinanzierungsfondsgesetzes auf die laufenden Haushaltsberatungen  
Antrag nach § 76 Abs. 2 i. V. m. § 77 Abs. 1 Vorl. GOLT  
Julia Klöckner (CDU), Dr. Adolf Weiland (CDU), Gerd Schreiner (CDU), Bernhard Henter (CDU)  
– Vorlage 17/1051 –
2. Landshaushaltsgesetz 2017/2018 (LHG 2017/2018)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/1750 –  
  
dazu: Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2016 bis 2021  
Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags  
– Drucksache 17/1751 –

– Abschließende Beratung und Beschlussfassung –

#### Ergebnis:

Siehe Teil 1 des Protokolls

Siehe Teil 2 des Protokolls

## Tagesordnung (Fortsetzung):

- dazu: Änderungsanträge Fraktion der CDU  
– Vorlagen 17/1018/1039 –
- Änderungsantrag Fraktionen der SPD, CDU, FDP,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Vorlage 17/1019 –
- Änderungsanträge Fraktionen der SPD, FDP,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Vorlage 17/1020 –
- Änderungsanträge Fraktion der AfD  
– Vorlage 17/1021 –
3. Landesgesetz zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik  
Gesetzentwurf  
Landesregierung  
– Drucksache 17/2159 –  
Annahme empfohlen  
(S. 4)
  4. Rundschreiben des Finanzministeriums zum Vollzug der Landesbauordnung vom 29. Oktober 2015  
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT  
Fraktion der CDU  
– Vorlage 17/952 –  
Siehe Teil 1 des Protokolls
  5. Bundesverfassungsgericht erklärt Regelung im rheinland-pfälzischen Besoldungsrecht für verfassungswidrig  
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT  
Fraktion der CDU  
– Vorlage 17/989 –  
Siehe Teil 1 des Protokolls
  6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)  
Unterrichtung  
Ministerium der Finanzen  
– Drucksache 17/2067 –  
Kenntnisnahme  
(S. 5)
  7. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im vierten Haushaltsvierteljahr 2016  
Unterrichtung  
Ministerium der Finanzen  
– Drucksache 17/2311 –  
Kenntnisnahme  
(S. 6)
  8. Berichte der Landesregierung über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten  
Vorlage  
Ministerium der Finanzen  
– Vorlage 17/1003 –  
Kenntnisnahme  
(S. 7)
  9. Bericht zur Entwicklung des Liquiditätspools des Landes  
Vorlage  
Ministerium der Finanzen  
– Vorlage 17/1025 –  
Kenntnisnahme  
(S. 8 – 9)

**Tagesordnung** (Fortsetzung):

10. Verschiedenes

1. Mehrausgaben bei Kapitel 07 82 Titel 633 22 und Kapitel 07 04 Titel 633 03 S. 10
2. Empfehlung des Interregionalen Parlamentarier-Rates in seiner Plenarsitzung am 9. Dezember 2016;  
hier: Gutachten zur Steuergerechtigkeit in der Großregion Saar-Lor-Lux-Rheinland-Pfalz-Wallonie und in Europa  
– Vorlage 17/953 – S. 10
3. Veräußerung der Geschäftsanteile des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH S. 10 – 24

**Punkt 3** der Tagesordnung:

**Landesgesetz zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik**

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/2159 –

**Berichterstatter:** Abg. Gerd Schreiner

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 17/2159 – zu empfehlen (siehe Vorlage 17/1105).

**Punkt 6** der Tagesordnung:

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4  
zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)**

Unterrichtung

Ministerium der Finanzen

– Drucksache 17/2067 –

Der Ausschuss nimmt von der Drucksache 17/2067 Kenntnis.

**Punkt 7** der Tagesordnung:

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im vierten Haushaltsvierteljahr 2016**

Unterrichtung

Ministerium der Finanzen

– Drucksache 17/2311 –

Der Ausschuss nimmt von der Drucksache 17/2311 Kenntnis.

**Punkt 8** der Tagesordnung:

**Berichte der Landesregierung über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten**

Vorlage

Ministerium der Finanzen

– Vorlage 17/1003 –

Der Ausschuss nimmt von der Vorlage 17/1003 Kenntnis.

**Punkt 9** der Tagesordnung:

**Bericht zur Entwicklung des Liquiditätspools des Landes**

Vorlage

Ministerium der Finanzen

– Vorlage 17/1025 –

**Herr Abg. Dr. Weiland** bittet zu erläutern, in welcher Eigenschaft die PLP Management GmbH & Co. KG am Liquiditätspool teilnehme.

**Herr Crohn (Referent im Ministerium der Finanzen)** erläutert, die Gesellschaft sei als Beteiligung des Landes grundsätzlich am Liquiditätspool des Landes teilnahmefähig. Die dafür notwendigen vertraglichen Vereinbarungen seien geschlossen worden. Die PLP KG betreibe das über das Jahr hinweg erforderliche Liquiditätsmanagement über den Liquiditätspool des Landes.

**Herr Abg. Dr. Weiland** merkt an, nach seinem Kenntnisstand halte die PLP kein eigenes Personal vor, das die Finanzen der PLP manage, sondern damit sei eine andere Stelle beauftragt. Vor diesem Hintergrund frage er, wer den Kontakt zum Liquiditätsfonds halte.

**Herr Crohn** legt dar, die Geschäftsbesorgung für die PLP KG erfolge durch die GmbH. Die Kontakte zum Liquiditätspool würden daher formal von der GmbH gehalten. Ansonsten erfolge die Geschäftsbesorgung für die PLP KG durch das Landesamt für Finanzen.

**Herr Abg. Dr. Weiland** stellt fest, formal, aber nicht operativ erfolge die Geschäftsbesorgung über das Landesamt für Finanzen. Deshalb frage er konkret, wo die Person sitze, die die Geschäftsbesorgung für die PLP operativ betreibe und ob diese mit dem Liquiditätspool in unmittelbarem Kontakt stehe.

**Herr Crohn** bittet zu erläutern, was der Fragesteller in dem Fall unter einer operativen Geschäftsbesorgung verstehe.

**Herr Abg. Dr. Weiland** führt aus, die PLP sei im Grunde genommen nichts anderes als eine Briefkastenfirma. Insofern gebe es beim Landesamt für Finanzen kein Personal, mit dem die operative Geschäftsbesorgung der PLP durchgeführt werden könne, da diese Aufgabe ausgelagert sei. Deshalb bitte er um Auskunft, von wem die operative Geschäftsbesorgung wahrgenommen werde und wo sich der Arbeitsplatz der Person befinde, die beispielsweise die Post der PLP Management GmbH & Co. KG bearbeite und Telefongespräche für sie entgegennehme.

**Herr Abg. Crohn** teilt mit, diese Aufgaben würden von den damit beauftragten Beschäftigten des Landesamts für Finanzen wahrgenommen.

**Herr Abg. Joa** fragt, ob neben dem Geschäftsführer der GmbH, die die Geschäftsführung der KG übernommen habe, keine weiteren Personen für die GmbH tätig seien.

**Herr Crohn** führt aus, neben dem Geschäftsführer gebe es beispielsweise noch einen Prokuristen und unter anderem eine Person, die vom Landesamt für Finanzen beauftragt worden sei, beispielsweise den Zahlungsverkehr abzuwickeln.

**Herr Abg. Dr. Weiland** legt dar, er habe gefragt, weil es ihm tagelang nicht gelungen sei, telefonisch mit der PLP Kontakt aufzunehmen. Deshalb bitte er um Auskunft, wer die operative Arbeit für die PLP leiste.

**Herr Staatssekretär Dr. Weinberg** stellt fest, von der PLP seien bestimmte Aufgaben zu erledigen, aufgrund derer es nicht zwingend erforderlich sei, dass sie täglich erreichbar sei.

**Herr Abg. Dr. Weiland** bittet um Mitteilung, ob die PLP über Büroräume verfüge.



**24. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 02.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 3 –**

**Herr Staatssekretär Dr. Weinberg** verweist auf die Ausführungen von Herrn Crohn, wonach es Personen gebe, die sich um die Angelegenheiten der PLP KG kümmern. Diese Personen befänden sich im Landesamt für Finanzen und verfügten dort über Büros.

Der Ausschuss nimmt von der Vorlage 17/1025 Kenntnis.

**Punkt 10** der Tagesordnung:

**1. Mehrausgaben bei Kapitel 07 82 Titel 633 22 und Kapitel 07 04 Titel 633 03**

Herr Vors. Abg. Wansch verweist auf das Schreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz vom 3. Februar 2017 – Vorlage 17/949 –, in dem dieses über Mehrausgaben bei Kapitel 07 82 Titel 633 22 (Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Landesaufnahmegesetz sowie Kostentragung für die Aufnahme von ausländischen Personen) und Kapitel 07 04 Titel 633 03 (Jugendhilfe für Leistungsberechtigte ohne gewöhnlichen Aufenthalt und für Deutsche im Ausland) auf der Grundlage der ausgebrachten Kopplungsvermerke informiert.

**2. Empfehlung des Interregionalen Parlamentarier-Rates in seiner Plenarsitzung am 9. Dezember 2016;**

**hier: Gutachten zur Steuergerechtigkeit in der Großregion Saar-Lor-Lux-Rheinland-Pfalz-Wallonie und in Europa**

– Vorlage 17/953 –

Herr Vors. Abg. Wansch verweist auf die Empfehlung des Interregionalen Parlamentarier-Rates

**3. Veräußerung der Geschäftsanteile des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH**

**Herr Staatsminister Lewentz** berichtet, dass am gestrigen Mittwochabend um 21:05 Uhr der Vertrag zum Verkauf des Geschäftsanteils des Landes an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH an die HNA Airport Group GmbH notariell beurkundet worden sei. Dem sei die Einzahlung der restlichen 14,85 Millionen Euro des vereinbarten Kaufpreises in Höhe von insgesamt 15,1 Millionen Euro auf das vereinbarte Notaranderkonto vorausgegangen. 250.000 Euro seien bereits zuvor bekanntermaßen auf ein Notaranderkonto eingezahlt worden. Hierbei handle es sich um die sogenannte Commitment Deposit, die Sicherheitsgebühr.

Er sei zuversichtlich, dass die Ungewissheit über die Zukunft des Flughafens Hahn jetzt ein gutes Ende finden könne. Herr Staatssekretär Stich habe heute Morgen mit den Vertretern der HNA Airport Group GmbH die Belegschaft der Flughafengesellschaft, den Betriebsrat, die FFHG-Geschäftsführung sowie Geschäftspartner bzw. am Hahn ansässige Unternehmen informiert. Damit sei eine wichtige Hürde zum Übergang des Geschäftsanteils genommen.

In den kommenden Wochen seien nun beide Vertragspartner gehalten, die bis zum Vollzug erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Es gehe hierbei insbesondere um die Notifizierung der vorgesehenen Betriebsbeihilfen und die Zustimmung durch den rheinland-pfälzischen Landtag. Wie angekündigt, werde die Landesregierung hierzu insbesondere ein Gesetz in den Landtag einbringen. Mit dem Vertragspartner sei vereinbart, dass der Vertragstext den Abgeordneten zur Verfügung gestellt werde. Vor dem zweiten Durchgang im Ministerrat werde er die Vertragsunterlagen den Abgeordneten in vertraulicher Form zukommen lassen. Mit der Übersendung des Gesetzentwurfs würden diese dann öffentlich gemacht.

Die hessische Landesregierung habe das Innenministerium gestern um 13:00 Uhr auf Abteilungsleiterebene darüber informiert, dass ihrerseits noch weiterer Informationsbedarf bestehe und sie den für gestern 15:00 Uhr angesetzten Notartermin nicht halten könne. Er verweise auf die Presseinformation des hessischen Finanzministers Dr. Schäfer. Das rheinland-pfälzische Innenministerium werde der hessischen Landesregierung Hilfestellung leisten, um die dort bestehenden Fragen im Zusammenhang mit der Struktur der Gesellschaft aufzuklären.

Der hessische Finanzminister habe gestern in seiner Presseinformation darauf hingewiesen, dass sich kurzfristig offene Fragen hinsichtlich der Struktur der Käuferseite ergeben hätten. Die genauen

**24. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 02.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 3 –**

Hintergründe seien der rheinland-pfälzischen Landesregierung noch nicht bekannt. Der hessische Finanzminister habe in seiner Presseinformation mitgeteilt, das sei für sie überraschend gekommen und werde jetzt mit der notwendigen Sorgfalt geklärt. Die Landesregierung in Mainz sei vorab über diesen Schritt informiert worden. Dieser habe weiter ausgeführt, der Flughafen Hahn habe für Hessen keine strategische Bedeutung mehr. Hessen zentrales Interesse sei es, von dem durch Rheinland-Pfalz ausgewählten Käufer einen bestmöglichen Verkaufspreis für die Minderheitenanteile zu erzielen. Aus dieser Aussage ziehe er den Schluss, dass die hessische Landesregierung sehr bemüht sei, mit der ADC einen Vertragsabschluss zu erzielen.

Herr Lengermann von Warth & Klein werde im Anschluss an seine Ausführungen weitere Informationen zum Verfahren und zur Auswahl des Käufers geben. Herr Rechtsanwalt Dr. Elkemann-Reusch von Warth & Klein werde gerne die vertraglichen Regelungen zusammenfassend darstellen. Herr Professor van der Hout von der Kanzlei Kapellmann stehe für beihilferechtliche Fragen zur Verfügung und werde kurz in diese Thematik einführen, da in diesem Bereich die nächsten Hürden lägen, die es zu nehmen gelte.

Bevor er auf die Auswirkungen auf den Haushalt 2017/2018 zu sprechen komme, berichte er noch über den Verlauf seiner China-Reise, die Anfang Februar stattgefunden habe. Im Mittelpunkt seiner Reise habe gestanden, sich einen persönlichen Eindruck über die HNA Gruppe zu verschaffen. An dieser Stelle versichere er, dass die Hinweise und Kritik an dem Verfahren im vergangenen Jahr sehr ernst genommen worden seien.

Gemeinsam mit Herrn Staatssekretär Stich und einem Vertreter aus der Staatskanzlei sowie in Begleitung eines Mitarbeiters von Warth & Klein habe er mehrere Termine in Haikou in der Provinz Hainan, unter anderem in der Konzernzentrale der HNA, wahrgenommen. Dort konnte die Gruppe unter anderem mit Herrn Wang, dem CEO und Präsidenten der HNA Airport Group, und Herrn Fan, dem Geschäftsführer der deutschen Erwerbsgesellschaft, intensive Gespräche führen und sich einen Eindruck von der Leistungsfähigkeit der HNA Gruppe verschaffen. In diesem Zusammenhang sei auch ein Flughafen vorgestellt worden, der sich einmal in einer vergleichbaren Ausgangslage wie der Hahn befunden habe. Dieser habe ungefähr 1,8 Millionen Flugpassagiere aufgewiesen und sei von der Provinz verwaltet worden. Der Flughafen sei an die HNA zur Weiterentwicklung übergeben worden. Nach eigenen Angaben sei er der einzige Flughafen, der kürzlich mit fünf Sternen durch die chinesische Zentralregierung ausgezeichnet worden sei.

Es habe auch ein Treffen mit dem Vizegouverneur der Provinz Hainan, Herrn Li, stattgefunden, der die Gruppe mit seinem Mitarbeiterstab empfangen habe. Herr Li habe die Unterstützung durch die Provinz Hainan bestätigt und ein großes Interesse der Provinz an einer Zusammenarbeit mit dem Hahn und dem Land Rheinland-Pfalz bekräftigt.

Zur Käuferstruktur wolle er ebenfalls einige Informationen geben. Die HNA Group habe sich seit ihren Anfängen im Jahr 1989 zu einem Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von 28 Milliarden US-Dollar und 180.000 Mitarbeitern entwickelt. Auf der vom US-amerikanischen Wirtschaftsmagazin „Fortune“ jährlich veröffentlichten Liste der 500 umsatzstärksten Unternehmen der Welt sei die HNA derzeit auf Platz 353 gelistet. Eigenen Angaben zufolge sei sie zum Jahreswechsel in den zweistelligen Bereich aufgestiegen.

Das Geschäftsspektrum der HNA reiche von Tourismus über Immobilien bis hin zur Logistik. Die HNA Group besitze die viertgrößte Fluglinie in China und das zweitgrößte Online-Reisebüro. Der Konzern betreibe derzeit 13 Flughäfen und 14 Airlines in China. Im Ausland habe der Konzern kurz nach dem Kauf des Schweizer Catering-Anbieters Gategroup auch die Kontrolle beim französischen Konkurrenten Servair übernommen und verdränge damit die Lufthansa Tochter LSG Sky Chefs von der Poleposition der Luftfahrt-Caterer weltweit. Die HNA Group sei außerdem an Fluggesellschaften in Frankreich, Brasilien und Afrika beteiligt. Der Schweizer Boden-Abfertiger Swissport gehöre ihr ebenfalls. Die chinesische Gruppe sei zudem Mitbetreiber der Hotelketten NH Hotels und Carlson. Nach eigenen Angaben sei sie weltweit die Nummer 1 im Container-Leasing.

**24. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 02.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 3 –**

Im Jahr 2016 habe die HNA 21 Geschäftsabschlüsse mit einem Gesamtvolumen von 26 Milliarden US-Dollar getätigt und gehöre damit zu den fünf größten Auslandsinvestoren in China. Das chinesische Unternehmens- und Finanzkonglomerat HNA gehöre zudem zu den Großaktionären der Deutschen Bank. HNA habe nach eigenen Angaben Aktien im Wert von 755 Millionen Euro an Deutschlands größtem Geldhaus gekauft und halte damit 3,04 % des Aktienkapitals der Bank.

Zu den weiteren wesentlichen Schritten gehöre zum einen die ordnungsgemäße Kaufpreiszahlung, auf die er bereits zu Beginn eingegangen sei. Ein weiterer Schritt sei die Erteilung einer Genehmigung von Betriebsbeihilfen zugunsten der FFHG durch die Europäische Kommission. Das Verfahren würde die Landesregierung jetzt anstoßen. Weiter sei die Zustimmung des Landtags erforderlich. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen werde er noch kurz auf das Landesgesetz eingehen. Weitere Schritte seien die Vorlage einer vom Käufer zu beantragenden kartellrechtlichen Freigabe und einer außenwirtschaftlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Dazu gehöre auch die Bestätigung des Landes Rheinland-Pfalz, dass künftig im bisherigen Umfang nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Sicherheitskosten im Bereich Brandschutz und Rettungswesen erstattet werden können.

Gestern habe eine Kabinettsitzung stattgefunden, im Zuge derer nicht nur dem Vertragswerk zugestimmt worden sei, das dann am Abend beim Notar unterzeichnet worden sei, sondern es sei auch im ersten Durchgang das Hahn-Veräußerungsgesetz behandelt worden. Ein zweiter Durchgang sei am 14. März 2017 vorgesehen. Anschließend werde dieses Gesetz dem Landtag zugeleitet. Nach den Vorstellungen der Landesregierung sollte dieses Gesetz im Landtag im Zuge der am 23. und 24. März vorgesehenen Plenarsitzungen behandelt werden. Weitere Termine werde dann sicherlich der Ältestenrat bestimmen.

Die Landesregierung wäre sehr froh, wenn das Closing des Vertrags, sofern die von ihm zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt seien, gemeinsam zwischen Mitte April und Anfang Mai – am besten aber noch im April – erreicht werden könnte.

Im Folgenden wolle er die Auswirkungen auf den Haushalt darstellen. Anschließend würde er Herrn Lengermann von Warth & Klein bitten, kurz das Verfahren und die Bieterauswahl sowie den Businessplan des Käufers darzustellen. Danach werde ein Bericht von Herrn Dr. Elkemann-Reusch von Warth & Klein zum wesentlichen Vertragsinhalt folgen. Daran werde sich ein Bericht von Herrn Professor van der Hout von der Kanzlei Kapellmann anschließen, der eine kurze Darstellung der Beihilfethematik zum Inhalt haben werde.

Nachfolgende gehe er aber zunächst auf die Auswirkungen des Vertragsabschlusses auf den Konversionshaushalt des Landes ein.

In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 7. Februar 2017 sei der Einzelplan 03 behandelt worden. Zu diesem Zeitpunkt seien konkrete Angaben zu den Auswirkungen des Privatisierungsprozesses auf den Haushaltsentwurf 2017/2018 mit der erforderlichen Sicherheit noch nicht möglich gewesen. Daher bedanke er sich noch einmal für die Gelegenheit, dass er seine Erläuterungen hierzu heute geben könne.

Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss des Anteilskaufvertrags seien im Konversionskapitel 03 75 abgebildet. Der Verkaufsprozess habe insbesondere Einfluss auf den Haushalt 2017, aber auch auf die nächsten Haushalte.

Nachdem er bereits einige Aspekte angerissen habe, wolle er zunächst noch einige allgemeine Anmerkungen machen.

Seit Mai 2015 laufe das Ausschreibungsverfahren. Die 2012/2013 durchgeführte Markterkundung zu einer Privatisierung des Flughafens habe ergeben, dass es Interesse am Kauf des Geschäftsanteils des Landes gebe. Zwei Hürden hätten dem jedoch damals entgegengestanden. Dies seien die laufenden Beihilfeverfahren und die hohen Infrastrukturlasten gewesen. Nach der Entscheidung der EU-Kommission im Oktober 2014 seien beide Hürden beseitigt worden. Neben der erfolgreichen Beendigung der Beihilfeverfahren sei Ende 2014/Anfang 2015 eine Entschuldung der FFHG erfolgt.

**24. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 02.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 3 –**

Zum Ablauf der Angebotsfrist Ende Oktober 2016 seien sechs Angebote eingegangen, von denen drei verhandlungsfähig gewesen seien. Mit diesen drei Bietern seien intensive Vertragsverhandlungen geführt worden. Alle drei Bieter hätten finale Angebote abgegeben. Unter den Bietern sei derjenige auszuwählen gewesen, der nach den von der EU-Kommission vorgegebenen Auswahlkriterien das beste Angebot abgegeben habe. Nach einer entsprechenden Auswertung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein seien ADC/HNA als bevorzugter Bieter ausgewählt worden. Die Vertragsverhandlungen seien abgeschlossen und eine notarielle Beurkundung sei gestern erfolgt. Mittlerweile seien die Auswirkungen des Verkaufs des Geschäftsanteils an der FFHG auf den Haushalt darstellbar. Im Folgenden gebe er dazu gerne einen Überblick.

Zu den Einnahmen in Kapitel 03 75: Die Einnahmetitel in Kapitel 03 75 seien mit null angegeben, da zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung keine konkreteren Angaben möglich gewesen seien. Der Titel 113 01 bilde den Verkauf des Geschäftsanteils des Landes ab, während die Titel 161 01 und 181 04 das Gesellschafterdarlehen abbildeten. Inzwischen sei die Höhe des Kaufpreises bekannt. Nach den Vertragsverhandlungen entfalle der zu zahlende Gesamtkaufpreis in Höhe von 15,1 Millionen Euro zu einem Teil auf die Übernahme des Gesellschafterdarlehensvertrags in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsvollzugs bereits ausgezahlten Darlehensbetrags. Das Land sichere dadurch die Rückzahlung ab.

Heute werde davon ausgegangen, dass bis zum Vollzug voraussichtlich Ende April/Anfang Mai rund 5 Millionen Euro des Gesellschafterdarlehens ausbezahlt seien. Die genaue Höhe sei natürlich abhängig vom genauen Vollzugszeitpunkt, der tatsächlichen weiteren Liquiditätsentwicklung der FFHG und damit auch von vielen äußeren Faktoren, wobei zum Ende des Winters bei manchen Faktoren zum Glück nur noch eingeschränkte Auswirkungen zu erwarten seien. Bei allen erforderlichen Vorbehalten würden daher in 2017 bei Titel 181 04 Einnahmen in Höhe von rund 5 Millionen Euro für die Ablösung des Gesellschafterdarlehens erwartet. Bei Titel 161 01 seien darüber hinaus rund 95.000 Euro für Zinszahlungen aus dem Darlehensvertrag und bei Titel 133 01 von rund 10 Millionen Euro durch den restlichen Kaufpreis zu erwarten.

Zu den Ausgaben in Kapitel 03 75: Bei Titel 526 02 seien im Haushaltsentwurf Gutachter- bzw. Beratungskosten in 2017 mit 1,6 Millionen Euro und in 2018 noch mit 1,1 Millionen Euro angesetzt. Die erwarteten Ausgaben konzentrierten sich auf Beratungsleistungen für den Flughafen Frankfurt-Hahn. Die Komplexität der wirtschaftlichen und rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Konversionsprojekt Flughafen Hahn erfordere die Einbindung externen Sachverständigen insbesondere für die Durchführung und Abwicklung des Verkaufsverfahrens. Für Notifizierungen und EU-Verfahren bestehe auch weiterhin ein entsprechender Beratungsbedarf.

Für den Verkaufsprozess würden im Haushaltsjahr 2017 weitere Kosten insbesondere für die Beratungstätigkeit von Warth & Klein sowie die beihilferechtliche Beratungstätigkeit der Kanzlei Kapellmann zumindest bis zum Vollzug des Kaufvertrags anfallen. Dabei gehe es beispielsweise auch um die Notifizierung der vorgesehenen Betriebsbeihilfen bei der EU-Kommission. In der Folgezeit seien zudem Kosten für Notifizierungen von Investitionsbeihilfen aufzuwenden. Neben den Kosten im Rahmen des Verkaufsprozesses fielen auch Kosten für die laufenden Gerichtsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Entscheidung der EU-Kommission vom Oktober 2014 an. Im Jahr 2017 würden die Ausgaben gegenüber dem Haushaltsentwurf um schätzungsweise rund 2,1 Millionen Euro höher liegen.

Mit den Titeln 671 01 und 871 01 würden im Haushalt neue Ausgabetitel geschaffen. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung sei erwartet worden, dass in einen Anteilskaufvertrag auch konkrete Haftungsregelungen aufzunehmen seien. Als Verpflichtungsermächtigung seien hierfür 15 Millionen Euro vorgesehen. Nach den vorgesehenen Regelungen im Vertrag übernehme das Land als Verkäufer verschiedene Haftungen, Garantien und Freistellungen, die er im Folgenden als allgemeine Haftungen bezeichne. Diese seien bei Anteilsverkäufen, wie etwa im Zusammenhang mit dem Bestand des Geschäftsanteils oder die Angabe von Gesellschafterdarlehen, überwiegend üblich. Teilweise seien sie speziell auf dieses Projekt zugeschnitten, wie beispielsweise die Freistellung im Zusammenhang mit dem Zweckverband und der Altlastenregelung.

**24. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 02.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 3 –**

Die Haftung des Landes sei mit Ausnahme der Haftung für Altlasten, die sich auf einen Haftungshöchstbetrag von 25 Millionen Euro belaufe, auf einen Haftungshöchstbetrag von 5 Millionen Euro begrenzt. Der Käufer habe in den Vertragsverhandlungen auf hohe Beträge insbesondere für die Altlastenfreistellung bestanden, da er das Risiko aus der früheren militärischen Nutzung nicht richtig einschätzen konnte.

Basierend auf den Altlastenkostenschätzung der SGD Nord von 2014 in Höhe von 8,1 Millionen Euro und unter Berücksichtigung von Erstattungen Dritter sowie einer vereinbarten Eigenbeteiligung habe Warth & Klein im Rahmen der Bewertung der abgegebenen Angebote für den Anteilskauf die besagten Risiken im Hinblick auf deren Realisierungswahrscheinlichkeit eingeschätzt. Danach seien Ausgaben des Landes im Zusammenhang mit der Altlastenregelung in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro und im Zusammenhang mit der Freistellungsregelung hinsichtlich des Zweckverbands in Höhe von rund 300.000 Euro in den kommenden Jahren als wahrscheinlich anzusehen. Unter Berücksichtigung insbesondere möglicher Kostensteigerungen in den nächsten Jahren seien insgesamt Ausgaben in Höhe von bis zu 2 Millionen Euro wahrscheinlich.

Zum größten Teil seien die übernommenen Haftungsrisiken des Landes nicht konkret genug, dass sie einer Verpflichtungsermächtigung bedürften. Für diese Fälle solle die zum Abschluss des Vertrags nach § 39 LHO erforderliche haushaltsrechtliche Grundlage, wie bereits dargestellt, durch ein Landesgesetz geschaffen werden.

Aus Titel 682 01 würden sogenannte Sicherheitskosten der FFHG aus ihrer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit gefördert. Entsprechende Förderungen erfolgten seit 2009. Die EU-Kommission habe aber die Erstattungsmöglichkeiten mit den neuen Luftverkehrsleitlinien im Jahr 2014 deutlich beschränkt. Seit 2014 beziehe sich die Förderung daher nur noch auf den Bereich Brandschutz und Rettungsdienst.

In den Folgejahren würden die entsprechenden erstattungsfähigen Kosten der FFHG bei rund 3 Millionen Euro liegen. Die Mittel seien für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 eingeplant. Die vorgesehene Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 12 Millionen Euro sollte entsprechende Zusagen gegenüber der FFHG im laufenden Verkaufsprozess für Auszahlungen in den Jahren 2018 bis 2020 ermöglichen.

Nach den Ausschreibungsbedingungen und den ausgehandelten vertraglichen Regelungen sei beabsichtigt, für den Zeitraum bis zum Jahr 2025 Sicherheitskosten in Höhe von insgesamt bis zu 27 Millionen Euro zu fördern. Das entspreche einem durchschnittlichen jährlichen Betrag von 3 Millionen Euro. Zum Vollzug des Anteilskaufvertrags sei der Erlass eines entsprechenden Zuwendungsgrundbescheides auf der Basis eines Antrags der FFH geplant. Auszahlungen seien nachträglich für Ausgaben des Vorjahrs unter Vorlage eines Testats eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers vorgesehen. Auszahlungen seien damit erst ab 2018 zu erwarten.

Aus Titel 682 02 sei vorgesehen, künftig Betriebsbeihilfen an die FFHG zu zahlen. Die Grundlage bildeten die Luftverkehrsleitlinien der EU-Kommission aus dem Jahr 2014. Nach den Luftverkehrsleitlinien könnten unter bestimmten Voraussetzungen entsprechende Betriebsbeihilfen an Flughäfen für einen Übergangszeitraum bis 2024 gewährt werden. Der Höchstbetrag errechne sich aus Finanzkennzahlen der Vergangenheit vor dem Erlass der Luftverkehrsleitlinien. Entscheidend sei der Zeitraum von 2009 bis 2013. Für die FFHG sei diese beihilfefähige anfängliche operative Finanzierungslücke mit rund 25 bis 26 Millionen Euro errechnet worden.

Nach den Ausschreibungsbedingungen und den ausgehandelten vertraglichen Regelungen seien Betriebsbeihilfen in Höhe von bis zu 25,3 Millionen Euro für den Zeitraum bis zum Jahr 2024 vereinbart worden. Vorgesehen sei dies zum Vollzug des Anteilskaufvertrags durch Erlass eines Zuwendungsgrundbescheides über Betriebsbeihilfen nach entsprechender Genehmigung durch die Europäische Kommission. Grundlage stelle die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 682 02 dar. Auszahlungen seien nachträglich unter Vorlage eines testierten Jahresabschlusses vorgesehen. Ausgaben seien damit ebenfalls erst ab 2018 zu erwarten. Geplant seien degressive Auszahlungen über einen Zeitraum von vier Jahren. Die Verteilung der Einzelbeträge auf die Haushaltsjahre sei nicht zuletzt auch noch von der Genehmigung der EU-Kommission abhängig.

**24. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 02.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 3 –**

Aus Titel 891 03 sei beabsichtigt, Investitionsbeihilfen an die FFHG zu zahlen. Die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von bis zu 22,6 Millionen Euro solle entsprechende Zusagen im laufenden Verkaufsprozess ermöglichen. Die Grundlagen bildeten auch an dieser Stelle die Luftverkehrsleitlinien der EU-Kommission aus dem Jahr 2014. Nach den Luftverkehrsleitlinien könnten unter bestimmten Voraussetzungen Investitionsbeihilfen entsprechend der Größe des Flughafens Frankfurt-Hahn gegeben werden. Abhängig von der Passagierzahl seien Investitionsbeihilfen bis zu 50 % der Investitionskosten möglich. In jedem Fall trage nach einem Anteilsverkauf der Investor mindestens 50 % der Kosten. Nach den Ausschreibungsbedingungen und den ausgehandelten vertraglichen Regelungen seien Investitionsbeihilfen an die FFHG in Höhe von bis zu 22,6 Millionen Euro in Aussicht gestellt worden.

Auszahlungen könnten nur erfolgen, wenn die EU-Kommission die für jede Investitionsmaßnahme zu beantragenden Beihilfen genehmigt habe. Anträgen könnten frühestens nach Vollzug des Anteilskaufvertrags gestellt werden.

Erst auf der Grundlage des gestern notariell beurkundeten Vertrags könnten nunmehr die erforderlichen haushaltsrechtlichen Anpassungen insbesondere in Form von Änderungsanträgen angestoßen werden. Generell lasse sich feststellen, dass sich für das Haushaltsjahr 2017 geplante Ausgaben in die Folgejahren verschieben werden. Auch nach Abschluss des Vertrags verbleibe es in der Gesamtsumme bei den bereits seit Beginn des Ausschreibungsverfahrens auch öffentlich immer dargestellten künftigen Leistungen zugunsten des Flughafens Frankfurt-Hahn, nämlich Betriebsbeihilfen in Höhe von bis zu 25,3 Millionen Euro, Investitionsbeihilfen in Höhe von bis zu 22,6 Millionen Euro und Förderung von Sicherheitsausgaben in Höhe von bis zu 27 Millionen Euro. Die erforderlichen Deckblätter werde das Innenministerium gemeinsam mit dem Finanzministerium in der nächsten Woche vorlegen.

Er würde es begrüßen, wenn sich nun die Ausführungen der Vertreter von Warth & Klein und der Kanzlei Kapellmann anschließen könnten.

**Herr Lengermann (Warth & Klein Grant Thornton)** kündigt an, er werde zum Verfahrensablauf in den vergangenen Monaten berichten.

Am 28. Oktober 2016 hätten von sechs Bietern verbindliche Angebote zum Erwerb des Flughafens vorgelegen. Diese Angebote seien Anfang November von Warth & Klein ausgewertet worden. Die Angebote seien gegenübergestellt und die Kaufpreise miteinander verglichen worden. Es seien auch die Klauseln verglichen worden, die von den Bietern für den Kaufvertrag vorgesehen gewesen seien. Es sei relativ einfach erkennbar gewesen, dass drei Angebote deutlicher gewesen seien als die drei unterlegenen Angebote. Deshalb sei es möglich gewesen, die Bieterzahl von sechs auf drei zu reduzieren. Insofern seien lediglich die drei besten Bieter zu weiteren Verhandlungen eingeladen worden. Diese Verhandlungen hätten Ende November/Anfang Dezember 2016 in jeweils zweitägigen Verhandlungssitzungen stattgefunden.

In diesen Verhandlungssitzungen seien die Kaufvertragsentwürfe mit den Bietern vollständig durchgegangen und besprochen worden. Danach sei besser nachvollziehbar gewesen, welche Ziele die Bieter verfolgten. Dennoch ließ sich am Ende dieser Verhandlungsrunde noch nicht eindeutig ausmachen, welcher Bieter der Bestbietende sei. Dafür habe es zwei wesentliche Gründe gegeben. Der eine Grund sei gewesen, dass die Kaufpreise relativ nah beieinander lagen. Der andere Grund sei gewesen, dass von den Bietern teilweise ein unterschiedlicher Kaufpreismechanismus gewählt worden sei und die Vertragsklauseln zu unterschiedlich gewesen seien, sodass eine eingehende Würdigung durch Warth & Klein erforderlich gewesen sei, die zu dem Zeitpunkt noch nicht erfolgen konnte.

Deshalb sei am 20. Dezember entschieden worden, alle drei Bieter zu weiteren Verhandlungsmeeetings einzuladen. Diese Verhandlungsmeeetings seien als finale Verhandlungsrunde bezeichnet worden. Damit sei den Bietern deutlich gemacht worden, dass es noch eine Verhandlungsrunde geben werde, in der es zu einem endverhandelten Kaufvertrag kommen solle, der theoretisch auf dieser Basis mit jedem der Bieter unterzeichnet werden könnte.

**24. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 02.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 3 –**

Diese Verhandlungsrunde habe in der ersten Januar-Woche mit allen drei Bietern stattgefunden. Im Nachgang zu dieser Verhandlungsrunde sei allen drei Bietern eine Übersicht mit den vereinbarten Vertragsklauseln zugegangen, sodass jeder Bieter genau wusste, was vereinbart worden sei. Darin sei auch das Verständnis von Warth & Klein zu dem von dem jeweiligen Bieter gewählten Kaufpreismechanismus zum Ausdruck gebracht worden.

Damit sei die Bitte verbunden gewesen, bis zum 9. Januar Warth & Klein eine Bestätigung zukommen zulassen, dass das in den Verhandlungsrunden Niedergeschriebene dem gemeinsamen Verständnis zum schließenden Kaufvertragsentwurfs entspreche und insbesondere der Kaufpreismechanismus von Warth & Klein richtig verstanden worden sei.

Am 9. Januar habe Warth & Klein von allen drei Bietern ein finales Kaufpreisangebot erhalten. Diese Angebote seien besser auswertbar gewesen als die aus den Vorrunden. Zwei der Bieter hätten ihr Angebot etwas angehoben, während ein Bieter sein Angebot reduziert habe. Damit konnte der Bieter, der sein Angebot reduziert habe, als drittbesten Bieter identifiziert werden. Jedoch gab es auch zwischen dem erst- und zweitbesten Bieter einen deutlichen Unterschied, sodass Warth & Klein entschieden habe, mit HNA und ADC in die finale Verhandlungsrunde zu gehen und den Vertrag zu finalisieren und zu unterzeichnen. Diese Unterzeichnung sei dann, wie bereits dargestellt, gestern erfolgt.

**Herr Dr. Elkemann-Reusch (Warth & Klein Grant Thornton)** führt aus, er habe zusammen mit seinen Kollegen den rechtlichen Teil der Transaktion betreut. Im Folgenden werde er kurz die wesentliche Struktur des Unternehmenskaufvertrags darlegen.

Unternehmenskaufverträge dieser Art ließen sich normalerweise ganz gut in bestimmte Blöcke systematisieren.

Der erste wesentliche Block sei, was an wen verkauft werde. In diesem Fall ging es um den Verkauf des Anteils des Landes am Flughafen Frankfurt-Hahn im Umfang von 82,5 %. Zusätzlich sei es um das Gesellschafterdarlehen gegangen, das das Land dem Flughafen gewährt habe. Insgesamt habe sich der Darlehensrahmen auf 34 Millionen Euro belaufen. Davon seien nach seiner Kenntnis 3 bis 3,5 Millionen Euro ausgeschöpft worden. Diesen Darlehensvertrag habe der Käufer komplett übernommen, sodass das Land durch diesen Darlehensvertrag nicht mehr gebunden sei. Die Übertragung des Geschäftsanteils und die Übernahme des Darlehensvertrags seien die zwei wesentlichen Punkte im Hinblick auf den Kaufgegenstand gewesen.

Käufer sei die HNA Airgroup GmbH, die am 16. Februar dieses Jahres als sogenannte Einzweckgesellschaft speziell für den Erwerb des Geschäftsanteils gegründet worden sei. Alleiniger Gesellschafter des Käufers sei die Hainan Air Travel Service Co. Ltd., bei der es sich um eine chinesische Gesellschaft handle.

Gestern habe bekanntlich die Beurkundung des Unternehmenskaufvertrags stattgefunden. Im Hinblick auf die Frage, was zwischen der Beurkundung und dem Vollzug des Unternehmenskaufvertrags geschehe, seien im Wesentlichen folgende Punkte zu nennen: Zum einen müsse der Käufer das Kartellverfahren durchführen. Zum anderen müsse noch eine außenwirtschaftsrechtliche Prüfung stattfinden. Weiter seien sogenannte Covenants vereinbart worden, weil der Käufer natürlich ein Interesse daran habe, dass bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Geschäftsanteil tatsächlich erwerbe, keine nachteiligen Rechtsgeschäfte getätigt werden. Wesentliche Entscheidungen in Bezug auf den Flughafen seien entweder mit dem Käufer abzustimmen oder er sei darüber im Vorhinein zu informieren. Das seien übliche Regelungen, die in jedem Unternehmenskaufvertrag enthalten seien. Dadurch werde das Stadium zwischen Unterzeichnung und Vollzug des Unternehmenskaufvertrags gekennzeichnet.

Als Punkte, damit ein Vollzug des Unternehmenskaufvertrags erfolgen könne, seien im Wesentlichen die kartellrechtliche Freigabe und der Eingang des Kaufpreises zu nennen. Der Kaufpreis sei bereits eingegangen. Dies sei Voraussetzung gewesen, damit es überhaupt zu einer Vertragsunter-



**24. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 02.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 3 –**

zeichnung komme. Darüber hinaus sei eine wesentliche Vollzugsbedingung, dass die EU-Kommission die Betriebsbeihilfen in einer Höhe von 24,5 bis 25,3 Millionen Euro gewähre. Ferner sei natürlich die Zustimmung des Landtags erforderlich. Ohne die Erfüllung dieser Vollzugsbedingungen werde es zu keinem Deal kommen.

Sobald die Vollzugsbedingungen erfüllt seien, seien gewisse Vollzugshandlungen umzusetzen. Spätestens sechs Monate nach Eintritt der Vollzugsbedingungen werde ein Treffen stattfinden. Nach Überweisung des Kaufpreises als wesentliche Vollzugshandlung gehe der Geschäftsanteil an den Käufer über. Damit sei der Käufer dann auch zivilrechtlich Eigentümer des Flughafens. Von gestern an stehe ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung, um die Vollzugsbedingungen umzusetzen. Nach diesen sechs Monaten bestehe für beide Parteien ein Rücktrittsrecht.

Darüber hinaus habe das Land, wie bei solchen Verträgen üblich, gewisse Garantien abgegeben. Dazu gehöre beispielsweise die Garantie, dass die Grundstücke, auf dem sich der Flughafen befinde, tatsächlich dem Flughafen gehören. Ferner werde garantiert, dass es keine Rechtsstreitigkeiten gebe, die eine bestimmte Grenze überschreiten. Ebenso werde garantiert, dass das in einer Liste anonymisiert aufgeführte Personal tatsächlich am Flughafen arbeite. Um eine Risikoallokation vornehmen zu können, sei wichtig, dass das Land nur für die Garantien hafte, die ausdrücklich im Unternehmenskaufvertrag aufgelistet seien. Dieses Instrumentarium diene dem Schutz des Verkäufers. Der Käufer könne also nicht im Nachhinein eine Vertragsverletzung geltend machen und eine Haftung des Landes verlangen, wenn er etwas entdecke, das aus seiner Sicht nicht zutreffe.

Die Haftung des Landes bei Garantieverletzungen sei an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So seien beispielsweise nur unmittelbare Schäden zu ersetzen. Die Schäden seien auch nur dann zu ersetzen, wenn sie nicht von einem Dritten, beispielsweise einer Versicherung, abgedeckt seien. Insofern seien die Voraussetzungen für eine Haftung bereits relativ weit eingeschränkt worden. Wenn es trotzdem zu einer Haftung des Landes kommen sollte, sei die maximale Haftung des Landes aus allen Ansprüchen auf maximal 5 Millionen Euro begrenzt. Bei Garantieverletzungen sei die Haftung auf 2 Millionen Euro abgesenkt worden. Insofern bestehe keine uneingeschränkte Haftung des Landes. Einzige Ausnahme davon sei die Altlastenregelung. Diese Regelung habe dem Käufer sehr am Herzen gelegen. Diese Haftung des Käufers sei aufgrund der vorherigen Nutzung des Flughafens auch nachvollziehbar. Die Haftung für Altlasten sei auf maximal 25 Millionen Euro begrenzt.

Darüber hinaus seien noch Freistellungen zugunsten des Käufers vorgesehen. Dazu gehöre auch eine steuerliche Freistellung, sofern steuerliche Pflichten vom Flughafen nicht erfüllt worden seien. Diese Freistellung erfolge aber auch nur innerhalb des zuvor genannten Maximalbetrags von 5 Millionen Euro. Eine weitere Freistellung sei die schon erwähnte Altlastenfreistellung. Das Land hafte vom Grundsatz her für alle Altlasten, die auf den Grundstücken vorhanden seien, aber nur dann, wenn kein Dritter, wie beispielsweise der Bund, hafte. Sofern der Käufer die Entdeckung der Altlasten selbst verschuldet habe, hafte das Land ebenfalls nicht. Insofern seien Vorkehrungen getroffen worden, dass es nur unter erschwerten Bedingungen zu einer Haftung des Landes für Altlasten komme, wobei diese auf die schon erwähnten 25 Millionen Euro begrenzt sei.

Es seien aber auch Freistellungen zugunsten des Landes vorgesehen. Eine Freistellung erstrecke sich auf mögliche Risiken aus dem Gesellschafterdarlehensvertrag. Zu Beginn habe er bereits erwähnt, dass der Gesellschafterdarlehensvertrag im Rahmen einer Vertragsübernahme komplett auf den Käufer übertragen werde. Es bestehe das theoretische Risiko, dass im Falle einer Insolvenz des Flughafens ein Insolvenzverwalter das Land als ehemaligen Darlehensgeber in Anspruch nehme. Ein solches Vorgehen sei zivil- und insolvenzrechtlich umstritten, aber um den Verkäufer abzusichern, sei in den Vertrag aufgenommen worden, dass im Falle einer Insolvenz des Flughafens und der Inanspruchnahme des Landes durch den Insolvenzverwalter der Käufer das Land von allen Ansprüchen freizustellen habe. Zusätzlich sei im Vertrag noch vorgesehen, dass die bislang ausgezahlten Darlehensbeträge in die Kapitalrücklage eingebracht werden. Damit sei im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Vorsorge getroffen worden, damit das Land im Falle einer Insolvenz des Flughafens nicht in Anspruch genommen werden könne.

Die zweite Absicherung des Landes erstrecke sich auf die sogenannte HAITEC-Bürgschaft. Das Land habe bekanntlich im Zusammenhang mit dem Verkauf von Grundstücken an HAITEC für den

**24. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 02.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 3 –**

Flughafen gebürgt. Falls diese Bürgschaft gezogen werden sollte, sei im Vertrag vereinbart, dass die Grundstücke auf das Land zu übertragen seien. Sofern das aus insolvenzrechtlichen Gründen nicht zulässig sein sollte, sei subsidiär eine Freistellung durch den Käufer zugunsten des Landes vorgesehen.

**Herr Prof. Dr. van der Hout (Kanzlei Kapellmann)** merkt an, die Kanzlei Kapellmann habe die Transaktion in beihilferechtlicher Hinsicht begleitet.

Der Flughafen Frankfurt-Hahn weise eine beihilferechtliche Vorgeschichte auf, die wohl hinreichend bekannt sein dürfte. Bei dem aktuellen Verkaufsverfahren habe dies zum Vorteil gereicht, weil die EU-Kommission die Hintergründe schon sehr gut kannte.

Nachdem die Beschlüsse im Oktober 2014 für den Flughafen positiv ausgefallen seien, habe relativ schnell dahin gehend eine Abstimmung stattgefunden, den Flughafen zu privatisieren und zu diesem Zweck ein Bieterverfahren durchzuführen, das es dem Land erlaube, seinen Anteil am Flughafen zu marktkonformen Bedingungen und damit beihilfefrei zu verkaufen. Um das zu gewährleisten, habe sich das Land von Anfang an sehr eng mit der EU-Kommission abgestimmt und die EU-Kommission immer über das aktuelle Geschehen informiert.

Dabei handle es sich um kein normales Kommissionsverfahren, weil die EU-Kommission keine Untersuchung durchführe, sondern sie habe dies im Rahmen einer informellen Abstimmung zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Schritte seien dann immer mit der EU-Kommission abgestimmt worden.

Dazu gehöre beispielsweise das Gesellschafterdarlehen, das es erlaube, den an sich defizitären Flughafen über den Zeitraum hinweg liquide zu halten, bis der Verkaufsvertrag geschlossen und vollzogen werden könne. Alle Beträge, die das Land im Rahmen dieses Gesellschafterdarlehens dem Flughafen zugeführt habe, würden zuzüglich Zinsen wieder zurückgeführt. In beihilferechtlicher Hinsicht sei es wichtig gewesen, dass beim Flughafen kein Betrag verbleibe, der im Hinblick auf das Beihilferecht ein Vorteil sein könnte, weil dies beihilferechtlich unzulässig gewesen wäre.

Das Verkaufsverfahren selbst sei in den vergangenen Monaten von Warth & Klein strukturiert worden und habe dazu geführt, dass die verschiedenen Prozessschritte durchlaufen worden seien, um am Ende eine Bieterauswahl treffen zu können. Beihilferechtlich entscheidend sei die Auswahl des höchsten Kaufpreisangebots. Es sei nicht zulässig, beispielsweise strukturpolitische oder arbeitspolitische Hintergründe zu berücksichtigen, sondern es müsse der beste Kaufpreis erzielt werden. Dies sei durch das Bieterverfahren und die Auswahl des höchsten Kaufpreises geschehen. Damit befinde sich dieses Verfahren nun auf der Schlussgeraden. Beim Bundeskartellamt müsse nun noch die kartellrechtliche Freigabe eingeholt werden. Ebenso müsse noch die außenwirtschaftsrechtliche Unbedenklichkeit erklärt werden.

Wenn dieses Verfahren abgeschlossen worden sei, folge der zweite beihilferechtliche Strang, nämlich die künftige Gewährung von Betriebsbeihilfen. In den Gesprächen mit den ursprünglich 13 Interessenten, von denen dann letztlich sechs ernsthafte Interessenten übrig geblieben seien, sei schnell deutlich geworden, dass alle Interessenten einen defizitären Flughafen nur dann erwerben wollen, wenn sie bis auf Weiteres mit staatlichen Subventionen rechnen können.

Seitens der EU-Kommission sei sehr stark betont worden, dass eine Entkopplung dieser zwei Vorgänge stattfinden müsse. Die Käuferauswahl dürfe also nicht darauf gestützt werden, was der Käufer künftig mit dem Flughafen vorhabe, sondern es musste auf den höchsten Preis abgestellt werden. Mit der EU-Kommission konnte dahin gehend Einigung erzielt werden, dass im Vertrag lediglich an einer Stelle auf die Betriebsbeihilfen eingegangen werde und sie dort zu einer Vollzugsbedingung erklärt werden. Damit werde der Vertrag erst dann vollzogen, wenn die Betriebsbeihilfen von der EU-Kommission genehmigt worden seien.

Nachdem der Vertrag unterschrieben und der Käufer bekannt sei, könnten nun kurzfristig die Betriebsbeihilfen für die Zukunft bei der EU-Kommission beantragt werden. Im Rahmen des Möglichen

**24. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 02.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 3 –**

sei mit der EU-Kommission bereits eine Vorabstimmung erfolgt, dass die Genehmigung zügig erfolgen solle. Da die EU-Kommission den Flughafen Frankfurt-Hahn sehr gut kenne, sich in seinem Einzugsgebiet keine anderen Flughäfen befänden und sie im Hinblick auf die Flughafenleitlinien keine Probleme sehe, die Betriebsbeihilfen zu gewähren, werde sehr schnell eine Genehmigung der Betriebsbeihilfen beantragt werden.

Neben den Betriebsbeihilfen seien heute auch schon die Investitionsbeihilfen erwähnt worden. Dazu enthalte der Vertrag keine harten Zusagen, weil die Genehmigung von Investitionsbeihilfen projektbezogen erfolge. In der Zukunft könne der neue Eigentümer auf das Land zugehen und Projekte für Investitionsbeihilfen vorstellen. Wenn diese Projekte genehmigungsfähig seien, könne das Land auf dieser Grundlage über den Bund bei der EU-Kommission einen Antrag auf Gewährung einer Investitionsbeihilfe stellen. Auch hierfür sei ein Höchstbetrag festgelegt worden. Insofern ändere sich beihilferechtlich an den Beträgen gegenüber der ersten Runde des Verkaufsverfahrens nichts.

**Herr Staatsminister Lewentz** sagt zu, in einem ersten Schritt den Vertrag den Fraktionen in vertraulicher Form zur Kenntnis zu geben, sobald dieser dem Ministerium vom Notariat zugeleitet worden sei. Mit der Vorlage eines entsprechenden Veräußerungsgesetzes werde dann die Vertraulichkeit im Hinblick auf den Vertrag aufgehoben. Zunächst müsse aber die Beschlussfassung über das Veräußerungsgesetz durch das Kabinett abgewartet werden.

**Herr Vors. Abg. Wansch** bittet um Auskunft, wann mit der Vorlage der erwähnten Deckblätter gerechnet werden könne.

**Frau Staatsministerin Ahnen** kündigt die Vorlage der Deckblätter für Anfang nächster Woche an.

**Herr Abg. Schreiner** bezieht sich auf die Absage des Notartermins durch die hessische Landesregierung und fragt, welche Fragen aus der Sicht der hessischen Landesregierung noch offen seien und welche Antworten die rheinland-pfälzische Landesregierung darauf geben wolle.

Dem Kaufpreis stünden erhebliche Leistungen des Landes gegenüber, die dieses in den nächsten Jahren erbringen müsse, die den Kaufpreis um ein Vielfaches überstiegen. Vom Käufer werde behauptet, er kaufe den Flughafen, um das Defizit zurückzuführen und ihn in die Gewinnzone zu führen. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung bitte er das Risiko zu beziffern, das der Käufer mit dem Kauf des Flughafens eingehe.

**Herr Staatsminister Lewentz** führt aus, es lägen noch keine Fragen der hessischen Landesregierung vor. Die rheinland-pfälzische Landesregierung habe aber der hessischen Landesregierung angeboten, zur Aufklärung der noch offenen Fragen beizutragen. An der bis gestern bekannten Käuferstruktur habe es scheinbar eine Veränderung gegeben. Die Veränderungen seien der rheinland-pfälzischen Landesregierung allerdings noch nicht bekannt. Herr Englert habe laut diversen Medienberichten inzwischen jedoch eingeräumt, dass es vonseiten des Käufers noch einen Nachbearbeitungsbedarf gebe, er aber davon ausgehe, dass auch mit Hessen der Vertrag innerhalb der nächsten vier Wochen geschlossen werden könne. Diese Aussage könne er derzeit noch nicht beurteilen. Die rheinland-pfälzische Landesregierung habe alle ihr zur ADC-Struktur vorliegenden Informationen der hessischen Landesregierung zur Verfügung gestellt. Im Gegensatz zum ersten Verkaufsverfahren habe von allen Bietern, die das Endverfahren erreicht hatten, die Erlaubnis vorgelegen, sie mit den der rheinland-pfälzischen Landesregierung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sehr genau zu überprüfen. Die in diesem Zusammenhang gewonnenen Informationen seien ebenfalls an die hessische Landesregierung weitergegeben worden.

Wenn gestern der hessischen Landesregierung eine Veränderung bekannt geworden sei, über die der rheinland-pfälzischen Landesregierung noch keine Informationen vorlägen, könne er im Augenblick dazu nur die Aussage treffen, dass die rheinland-pfälzische Landesregierung ein großes Interesse an der Umsetzung des Kaufvertrags in der vorgesehenen Form habe. Sofern die hessische Landesregierung um eine Unterstützung bitte, werde die rheinland-pfälzische Landesregierung diese natürlich gewähren. Verhandlungspartner der hessischen Landesregierung sei bekanntlich die ADC. Aus der Pressemeldung des hessischen Finanzministers könne nicht der Schluss gezogen werden, als ob eine Tür endgültig zugeschlagen worden wäre. Wie schon erwähnt, gehe aus der

**24. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 02.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 3 –**

Presseinformation hervor, dass es Hessens zentrales Interesse sei, von dem durch Rheinland-Pfalz ausgewählten Käufer einen bestmöglichen Verkaufspreis für die Minderheitenanteile zu erzielen. Insofern gehe es offenbar um die Klärung von Verfahrensfragen. Nach seinem Eindruck stellten diese aber nicht so hohe Hürden dar, dass ein Vertragsabschluss gefährdet sei.

Von Herrn Stumpf sei eben im Innenausschuss berichtet worden, dass er gestern gegen 13:00 Uhr einen Anruf eines Abteilungsleiters aus Hessen erhalten habe, in dem dieser nur darüber informiert habe, dass es auf hessischer Seite noch Nachfragen gebe. Dieser habe aber nicht detailliert dargelegt, welchen Charakter diese Nachfragen haben, sondern nur die Aussage getroffen, deshalb sei es nicht möglich, den gestern für 15:00 Uhr vorgesehenen Notartermin wahrzunehmen. Nachdem gestern Mittag das Kabinett getagt habe, am Abend der Notartermin wahrzunehmen gewesen sei und heute Vormittag die Ausschüsse zu informieren gewesen seien, werde heute Mittag mit Hessen Kontakt aufgenommen, um in Erfahrung zu bringen, ob und in welcher Form Rheinland-Pfalz behilflich sein könne.

Das Risiko des Käufers könne natürlich nur schwer durch den Verkäufer beurteilt werden. Der Käufer werde aber entlang der Flughafenleitlinien bis 2023/2024 eine schwarze Null schreiben müssen. Die HNA verfüge über eine sehr große Erfahrung im Flughafenbereich und in den Bereichen, die er zuvor als Stärken dieses Unternehmens beschrieben habe. Deshalb sei sicherlich dort die Expertise vorhanden, das vorhandene Risiko einzuschätzen.

Die HNA sei über die Struktur der FFHG und die Entwicklung der Bilanzen in der Vergangenheit im Detail informiert. Auf dieser Basis habe diese natürlich Vorstellungen entwickelt. Dazu gehöre eine Stärkung des Luftfrachtbereichs. Es werde davon ausgegangen, dass eine Verdopplung des Luftfrachtaufkommens erreicht werden könne. Damit wäre aber noch nicht der Höchststand erreicht, der auf dem Flughafen Frankfurt-Hahn schon einmal verzeichnet worden sei. Insofern handle es sich um ein durchaus realistisches Ziel.

Der Entwicklung bei Ryanair sei sich der Käufer auch bewusst. Nachdem Ryanair bereits an den Flughäfen Luxemburg und Köln/Bonn aktiv sei und sie in dieser Woche mitgeteilt habe, sie werde künftig auch vom Rhein-Main-Flughafen Frankfurt aus fliegen, sei nach Einschätzung des Käufers mit einem Rückgang des Passagieraufkommens durch die Ryanair am Flughafen Frankfurt-Hahn zu rechnen. Nach dessen Einschätzung werde ein gewisser Zeitraum benötigt, bis in einem größeren Umfang Passagiere aus China den Flughafen Frankfurt-Hahn nutzen werden. Dies sei aber ein Ziel, das angestrebt werde.

Ein drittes Ziel sei die Stärkung des Non-Aviation-Bereichs bis hin zu einer deutlichen Ausweitung der Retailangebote. Bisher sei nach Meinung des Käufers der Flughafen als typischer Low-Cost-Flughafen betrieben worden. Mit einem Flughafen mit rund 2 Millionen Passagieren könne aber auch Geld dadurch verdient werden, indem die Passagiere animiert werden, nicht nur das Flugangebot, sondern auch die Retailangebote zu nutzen.

Ein erster Businessplanentwurf sei vom Käufer vorgelegt worden, der natürlich auch Geschäftsgeheimnisse beinhalte. Dieser Businessplanentwurf sei die Basis für die Verhandlungen mit der EU-Kommission. Deshalb müsse der Businessplanentwurf zunächst einmal durch die EU-Kommission bewertet werden. Auf der Grundlage dieses Businessplanentwurfs werde die EU-Kommission die Notifizierung der Beihilfen beschließen.

Wie schon dargestellt, sei es für den Verkäufer schwierig, das Risiko des Käufers zu beurteilen, aber die Planungen beruhten nicht auf einer exorbitanten Steigerung der Zahlen, wie dies in der Vergangenheit vielleicht der Fall gewesen sei. Vielmehr seien den Planungen sehr konservative und zurückhaltende Zahlen mit dem Ziel zugrunde gelegt worden, 2023/2014 die schwarze Null zu erreichen.

Eine Risikoeinschätzung könne durch den Käufer wohl besser vorgenommen werden als durch die Landesregierung.

**Herr Abg. Schreiner** geht aufgrund der Ausführungen davon aus, dass durch Herrn Englert bestätigt worden sei, es bestehe ein Nachbearbeitungsbedarf gegenüber dem Land Hessen, obwohl das Land Hessen über den gleichen Informationsstand wie das Land Rheinland-Pfalz verfüge. Insofern müsste der gleiche Nachbearbeitungsbedarf auch gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz bestehen.

**Herr Staatsminister Lewentz** verweist unter anderem auf Meldungen des SWR in seinem Radioprogramm, die auch schriftlich vorlägen. Daraus ziehe er die Schlussfolgerung, dass offenkundig sehr kurzfristig eine Veränderung an der Gesellschafterstruktur vorgenommen worden sei, indem eine weitere Person in die Gesellschaft aufgenommen worden sei, die dort Verantwortung tragen werde. Die Person und die von ihr übernommene Verantwortung seien weder dem Land Hessen noch dem Land Rheinland-Pfalz bekannt. Daher sei es bisher nicht möglich gewesen, die Hintergründe dieser Person zu untersuchen.

**Herr Abg. Schreiner** fragt, ob seine Annahme richtig sei, dieser Sachverhalt habe die rheinland-pfälzische Landesregierung nicht bewogen, die Beschlussfassung im Ministerrat und den Notartermin abzusagen, weil sie davon ausgehe, die neu in die Gesellschaft eingetretene Person sei so gut, dass sie die Überprüfung bestehen werde.

**Herr Staatsminister Lewentz** legt dar, die gestern getroffenen Entscheidungen seien dadurch nicht beeinflusst worden, weil zu dem Zeitpunkt keine genauen Hintergründe bekannt gewesen seien. Entscheidender Punkt sei aber gewesen, dass Vertragspartner des Landes Rheinland-Pfalz die HNA Airport Group sei, während die ADC Vertragspartner des Landes Hessen sei. Deshalb gehe es um eine Frage, die das innere Vertragsverhältnis zwischen dem Land Hessen und der ADC betreffe. Das Land Rheinland-Pfalz habe natürlich alle bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse zur ADC dem Land Hessen zur Verfügung gestellt. Wenn es dem Land Rheinland-Pfalz möglich sei, Informationen zur Personenveränderung innerhalb der ADC zu erhalten, werde es diese Informationen gerne an das Land Hessen weitergeben. Die Aussage von Herrn Englert interpretiere er aber auch so, dass dieser so schnell wie möglich die gewünschten Informationen nachliefern werde.

**Frau Abg. Klöckner** zieht aus den bisherigen Ausführungen den Schluss, dass Herr Englert die Landesregierung nicht über die Veränderung der Gesellschafterstruktur informiert habe. Sie frage, ob er dazu verpflichtet gewesen sei, über diese Veränderung die Staatskanzlei oder das Innenministerium zu informieren.

Durch den Verkauf der Geschäftsanteile des Landes an der FFHG erziele das Land nun Einnahmen in Höhe von 15,1 Millionen Euro. Es seien jedoch mehrere Anläufe notwendig gewesen, um diese Geschäftsanteile zu verkaufen. In diesem Zusammenhang seien Kosten für Ausschreibungsverfahren, Markterkundungen, Beratungsleistungen usw. angefallen. Daneben stehe die Gewährung von Betriebs- und Investitionsbeihilfen zur Diskussion, deren Höhe aber noch nicht genau beziffert werden könne. Vor diesem Hintergrund würde sie interessieren, welche Kosten bisher beim Land Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit der Veräußerung der Geschäftsanteile des Landes an der FFHG angefallen seien. Deshalb bitte sie schriftlich eine Aufstellung zur Verfügung zu stellen, in der all diese Kosten aufgelistet seien, damit für sie sichtbar werde, welcher vom Steuerzahler zu tragende Aufwand dem nun zu zahlenden Kaufpreis von 15,1 Millionen Euro gegenüberstehe.

Nachvollziehbar sei für sie, dass Investitionsbeihilfen nur projektbezogen gewährt werden. Sie könne sich aber nicht vorstellen, dass in den Vertragsverhandlungen nicht auch über potenzielle Projekte gesprochen worden sei. Deshalb bitte sie hierzu noch um nähere Informationen.

**Herr Staatsminister Lewentz** stellt klar, Informationen, die das Land Rheinland-Pfalz betreffen, hätte Herr Englert dem Innenministerium zuzuleiten. Die Aussage von Herrn Englert interpretiere er so, dass nicht sorgfältig genug bedacht worden sei, dass es zu dieser Personenveränderung Informationen hätte geben müssen. Gemeinsam mit Hessen werde sich Rheinland-Pfalz bemühen, diese Informationen so schnell wie möglich zu erhalten. Die ADC sei zwar nicht Vertragspartner des Landes Rheinland-Pfalz, aber es wäre natürlich gut gewesen, wenn die Informationen gegeben worden wären.

**24. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 02.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 3 –**

Zu den Beratungskosten und Nebenkosten seien dem Innenausschuss bereits erste Aufstellungen zugeleitet worden. Diese würden natürlich fortgeschrieben, weil es auch im Interesse der Landesregierung liege, die angefallenen Kosten beziffern zu können. Sobald die Kosten bekannt seien, werde eine schriftliche Aufstellung dem Ausschuss zugehen. Ein Schnitt sollte im April dieses Jahres erfolgen, zu dem das Closing vorgesehen sei.

Im Innenausschuss sei schon wiederholt auf verschiedene Projekte eingegangen worden. Dabei müsse es sich aber um Projekte handeln, mit denen Investitionen in den Flughafenbetrieb verbunden seien, weil sonst die Gewährung von Investitionsbeihilfen nicht zulässig sei. Projekte dieser Art würden im Nachhinein bis zu maximal 50 % gefördert, wobei jeder Einzelfall immer mit der EU-Kommission abzustimmen sei.

**Herr Prof. Dr. van der Hout** ergänzt, aus der Sicht des Investors bestehe ein erheblicher Reform- und Sanierungsstau und damit ein großer Bedarf für Investitionen am Flughafen. Das Land habe schon früher in öffentlichen Verlautbarungen für Investitionsbeihilfen bis zum Jahr 2024 einen Betrag von maximal 22,6 Millionen Euro für alle Projekte festgelegt. Nach seiner Einschätzung rechne der Investor mit diesen Investitionsbeihilfen, weil dieser einen Betrag in identischer Höhe selbst investieren müsse. Damit ergebe sich ein Investitionsvolumen von mindestens rund 45 Millionen Euro, wobei das tatsächliche Investitionsvolumen vermutlich höher liegen werde, weil der Investor noch mehr Geld investieren werde, damit der Flughafen das verfolgte Ziel erreichen werde.

**Frau Abg. Klöckner** bittet nicht bis zum Zeitpunkt des Closings zu warten, sondern die bisher schon angefallenen Kosten aufzulisten und dem Kaufpreis von 15,1 Millionen Euro gegenüberzustellen.

**Herr Staatsminister Lewentz** bietet an, entweder die bisher schon dem Innenausschuss vorgelegten Aufstellungen zu aktualisieren oder bis zum Closing zu warten, weil dann die erste Etappe abgeschlossen sei.

Zum Kaufpreis von 15,1 Millionen Euro sei zu bemerken, dass dieser Preis die Obergrenze gewesen, die nach einem sehr aufwendigen Verfahren erzielt werden konnte. Es habe kein Angebot mit einem Kaufpreis von 20 oder 25 Millionen Euro gegeben.

**Herr Abg. Henter** bezieht sich auf die Aussage, im Haushaltsentwurf seien im Hinblick auf die Betriebs- und Investitionsbeihilfen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 für Gutachter- und Beratungskosten 1,6 bzw. 1,1 Millionen Euro eingestellt. Es sei für ihn nicht nachvollziehbar, weshalb mit Kosten in dieser Größenordnung gerechnet werde, obwohl es letztlich nur darum gehe, dass eine Verwaltung bei einer anderen Verwaltung eine Genehmigung beantrage. Dieser Sachverhalt sollte nach seiner Ansicht zum Nachdenken anregen.

**Herr Staatsminister Lewentz** entgegnet, die Beträge wären nicht in den Haushalt eingestellt worden, wenn sie nicht für notwendig angesehen würden.

**Herr Abg. Henter** fragt konkret, weshalb eine externe Beratung erforderlich sei, wenn eine Verwaltung bei einer anderen Verwaltung eine Genehmigung beantrage, und ob das Innenministerium dazu nicht allein in der Lage sei.

**Herr Staatsminister Lewentz** verweist auf diverse Beratungen im Innenausschuss, im Zuge derer dargestellt worden sei, weshalb externer Sachverstand benötigt werde. Es gehöre nicht zum täglichen Geschäft des Innenministeriums, einen Flughafen zu verkaufen. Dies gelte auch für die flughafenaffinen Beihilfethemen.

**Herr Abg. Joa** stellt fest, im Zuge der Entscheidung, an welchen Bieter die Landesregierung die Geschäftsanteile veräußere, dürfe diese das Konzept des Käufers nicht inhaltlich prüfen, sondern es komme allein auf den angebotenen Kaufpreis an. Ein Käufer, der über eine so große Erfahrung im Fluggeschäft verfüge, verfolge aber mit Sicherheit eine Idee, die über den Tag hinausreiche, weil allein mit einer Steigerung des Passagier- und Frachtaufkommens werde es schwierig sein, nach der Subventionsphase für den Flughafen eine tragfähige Grundlage zu schaffen. Deshalb frage er, ob von dem Käufer in dieser Hinsicht eine Vision geäußert worden sei.

**24. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 02.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 3 –**

**Herr Staatsminister Lewentz** erläutert, der Käufer habe seine Vorstellungen vorgelegt, damit die EU-Kommission nachvollziehen könne, dass der Flughafen 2023/2014 die schwarze Null erreichen werde. Dabei handle es sich um sehr konservative und zurückhaltende Berechnungen.

Der Käufer habe sich vorbehalten, sich nach dem Closing in der Region vorzustellen. Sicherlich werde er dann darüber hinaus die eine oder andere Überlegung anstellen. Mit dem bisherigen Engagement des Käufers an verschiedenen Flughäfen seien unter anderem die Hotellerie und Einkaufsmöglichkeiten fest verbunden gewesen. Bei dem Käufer handle es sich um einen riesigen Tourismuskonzern. Der Käufer wolle natürlich selbst verkünden, welche Maßnahmen er auf dem Hahn verwirklichen wolle.

Wichtig sei, in einem nächsten Schritt die Notifizierung der Beihilfen zu erreichen. Dazu seien vom Käufer Unterlagen erarbeitet worden, die der EU-Kommission zur Bewertung vorzulegen seien. Im Zuge ihrer Bewertung werde die EU-Kommission entscheiden, ob aus ihrer Sicht anhand der vorgelegten Unterlagen die schwarze Null erreichbar sei.

**Herr Abg. Schreiner** geht davon aus, dass im Zuge der Verhandlungen die Entscheidung getroffen worden sei, die Geschäftsanteile des Landes Rheinland-Pfalz an die HNA und die Geschäftsanteile des Landes Hessen an die ADC zu verkaufen, und das Land Rheinland-Pfalz Einfluss auf diese Entscheidung genommen habe. Er bitte um Auskunft, weshalb die Entscheidung in dieser Form getroffen worden sei.

**Herr Staatsminister Lewentz** ist froh, dass das Land Rheinland-Pfalz gestern entscheidungsfähig gewesen sei.

Die Regelung sei vom Bieter vorgeschlagen und von beiden Ländern so übernommen worden.

Nach seiner Erwartung werde auch das Land Hessen seine Geschäftsanteile in der vorgesehenen Form veräußern. Wie schon erwähnt, alle dem Land Rheinland-Pfalz vorliegenden Informationen zur ADC seien dem Land Hessen zur Verfügung gestellt worden. Das Land Hessen sei auch im Aufsichtsrat der FFHG vertreten und verfüge damit über weitere Informationen zu Dornbach usw. Ziel sei es, zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen.

**Herr Abg. Bracht** wiederholt die vom Land aufzubringenden Beträge, die von Herrn Staatsminister Lewentz zu Beginn seiner Ausführungen genannt worden seien, die von diesem bestätigt werden.

**Frau Abg. Klöckner** fragt, wie die Landesregierung die Aussage von Herrn Englert bewerte, der neue Gesellschafter sei aus Dank aufgenommen worden. Auch wenn die ADC nicht Geschäftspartner des Landes Rheinland-Pfalz, sondern des Landes Hessen sei, bestehe ein Gesamtinteresse beider Länder.

**Herr Staatsminister Lewentz** bestätigt, dass von beiden Ländern ein gemeinsames Ziel verfolgt werde.

Zur Aussage, der neue Gesellschafter sei aus Dank aufgenommen worden, könne er keine Bewertung abgeben, weil ihm diese Information neu sei.

**Herr Abg. Joa** geht davon aus, dass Hessen genauso wie Rheinland-Pfalz an einer Veräußerung der Geschäftsanteile interessiert sei. Jedoch bitte er um Auskunft, ob es Auswirkungen auf den vom Land Rheinland-Pfalz geschlossenen Kaufvertrag haben werde, falls der Verkauf der Geschäftsanteile des Landes Hessen scheitern sollte.

**Herr Staatsminister Lewentz** bittet, die Frage durch Herrn Professor Dr. van der Hout beantworten zu lassen.

**24. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 02.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 3 –**

**Herr Prof. Dr. van der Hout** erläutert, es sei ein Bieterverfahren durchgeführt worden. Ergebnis des Bieterverfahrens sei gewesen, dass ein Bieterkonsortium in Form von HNA und ADC ausgewählt worden sei, um an dieses die Geschäftsanteile zu veräußern. Wenn die ADC als Käufer entfallen würde, würden sich Fragen ergeben, die mit dem Land Hessen zu besprechen wären. Nach den ihm vorliegenden Informationen gehe aber auch das Land Hessen davon aus, dass es kurzfristig mit der ADC den Kaufvertrag abschließen werde.

Formal hätte es zunächst einmal juristisch jedoch keine Auswirkungen auf den vom Land Rheinland-Pfalz geschlossenen Vertrag, wenn das Land Hessen zu keinem Vertragsschluss kommen sollte. Der vom Land Rheinland-Pfalz geschlossene Vertrag sei nicht daran gebunden, dass das Land Hessen seine Geschäftsanteile veräußere. Theoretisch könnte das Land Hessen weiter seine Anteile halten und zusammen mit der HNA im Aufsichtsrat sitzen. Dies würde aber nicht den Planungen entsprechen.

**Herr Abg. Joa** bittet um Bestätigung, dass es nicht zu beihilferechtlichen Problemen komme, wenn das Land Hessen seine Geschäftsanteile nicht veräußere.

**Herr Prof. Dr. van der Hout** teilt mit, beihilferechtlich spiele dies keine Rolle. Die Genehmigung werde von der Bundesrepublik Deutschland für das Land bei der EU-Kommission beantragt. Die EU-Kommission entscheide dann über die Genehmigung der Beihilfe anhand der Flughafenleitlinien. Beihilferechtlich sei es für die Betriebsbeihilfen nicht von Bedeutung, wer den Flughafen betreibe.

**Frau Abg. Klöckner** ist der Meinung, für den Käufer, an den das Land Rheinland-Pfalz seine Geschäftsanteile veräußert habe, sei es schon von Relevanz, wenn das Land Hessen seine Geschäftsanteile weiter halten würde. Sie frage, ob die HNA sich dessen bewusst sei.

**Herr Prof. Dr. van der Hout** erwidert, die HNA habe in Kenntnis dieses Sachverhalts den Kaufvertrag gestern Abend unterschrieben. Es könne davon ausgegangen werden, dass eine interne Kommunikation stattgefunden habe und diese nicht dazu geführt habe, dass die HNA von einer Unterzeichnung des Kaufvertrags abgesehen habe.

Herr Staatsminister Lewentz sagt zu, in einem ersten Schritt den Vertrag den Fraktionen in vertraulicher Form zur Kenntnis zu geben, sobald dieser dem Ministerium vom Notariat zugeleitet worden ist. Mit der Vorlage eines entsprechenden Veräußerungsgesetzes wird die Vertraulichkeit im Hinblick auf den Vertrag aufgehoben.

Auf Bitte von Frau Abg. Klöckner sagt Herr Staatsminister Lewentz zu, dem Ausschuss eine schriftliche Aufstellung zur Verfügung zu stellen, aus der sich die bisher beim Land Rheinland-Pfalz angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Geschäftsanteile des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH ergeben.

Frau Staatsministerin Ahnen und Herr Staatsminister Lewentz sagen zu, Entwürfe der Deckblätter im Zusammenhang mit der Veräußerung der Geschäftsanteile des Landes an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH allen Fraktionen so schnell wie möglich zugehen zu lassen.

**Herr Vors. Abg. Wansch** schließt mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit die Sitzung.

**gez. Röhrig**  
**Protokollführer**

**Anlage**



## In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Alt, Dr. Denis	SPD
Haller, Martin	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Schweitzer, Alexander	SPD
Wansch, Thomas	SPD
Bracht, Hans-Josef	CDU
Henter, Bernhard	CDU
Klößner, Julia	CDU
Schreiner, Gerd	CDU
Weiland, Dr. Adolf	CDU
Joa, Matthias	AfD
Roth, Thomas	FDP
Braun, Dr. Bernhard	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Für die Landesregierung:

Ahnen, Doris	Ministerin der Finanzen
Bätzing-Lichtenthäler, Sabine	Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Höfken, Ulrike	Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Hubig, Dr. Stefanie	Ministerin für Bildung
Lewentz, Roger	Minister des Innern und für Sport
Mertin, Herbert	Minister der Justiz
Wissing, Dr. Volker	Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Barbaro, Prof. Dr. Salvatore	Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Hoch, Clemens	Chef der Staatskanzlei
Weinberg, Dr. Stephan	Staatssekretär im Ministerium der Finanzen

## Gäste:

Elkemann-Reusch, Dr. Manfred	Warth & Klein Grant Thornton
Lengermann, Stefan	Warth & Klein Grant Thornton
van der Hout, Prof. Dr. Robin	RAe Kapellmann

## Landtagsverwaltung:

Perne, Volker	Ltd. Min. Rat
Hummrich, Dr. Martin	Min. Rat
Mayer, Dr. Matthias	Min. Rat
Britzke, Brigitte	Min. Rätin
Röhrig, Helmut	Reg. Direktor im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführer)
Scherneck, Beate	Reg. Direktorin im Sten. Dienst des Landtags
Patzwaldt, Damaris	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung
Bicking, Susanne	Hospitantin